

Liegenschaftskataster einsehen

Sie benötigen eine Auskunft über Ihre Grundstücksgrenzen oder eine Flurstücksfläche?

Basisinformationen

- Die Einsicht erfolgt während der Öffnungszeiten nur nach vorheriger terminlicher Vereinbarung.
- Der:die Sachbearbeiter:in stellt die relevanten Unterlagen im Original zur Verfügung.
- Der:die Sachbearbeiter:in unterstützt bei der Interpretation der Unterlagen und berät zu Fragestellungen.

Voraussetzungen

Berechtigtes Interesse nach dem Vermessungs- und Katastergesetz vorab glaubhaft nachweisen z. B.:

- Flurstücks- und Grundstückseigentümer:innen
- Notar:innen
- Planer:innen und Architekt:innen

Nachweis des berechtigten Interesses und des Verwendungszwecks zwingend schriftlich.

Ablauf

- Persönliches Erscheinen nach vorheriger terminlicher Vereinbarung.
- Telefonische oder schriftliche Terminvereinbarung im Vorfeld ermöglicht die Vorbereitung durch den:die Sachbearbeiter:in.
- Einsicht im direkten Dialog mit dem:der Sachbearbeiter:in.

Weitere Hinweise

- Das Liegenschaftskataster muss den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft als Basisinformationssystem genügen.
- Es muss als amtliches Verzeichnis im Sinne der Grundbuchordnung dienen.
- Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Katastervermessungswerk (Risse), dem Katasterkartenwerk (Liegenschaftskarte) und dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbuch).
- Weitere Informationen finden Sie unter https://geo.bremen.de/produkte-1467 .

Benötigte Unterlagen

- Personalausweis
- Vollmacht der natürlichen/juristischen Person, die als Eigentümer für die angeforderte Information eingetragen ist.

Zuständige Stellen

- Landesamt GeoInformation Bremen
 - **+**49 421 36178680
 - **+**49 421 36196007
 - Lloydstraße 4, 28217 Bremen
 - Website
 - geodatenservice@geo.bremen.de
- <u>Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven</u>
 - **+**49 471 590 3307
 - Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven
 - Website
 - vermamt@magistrat.bremerhaven.de

Gebühren / Kosten

Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Werktag

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungsund Katastergesetz)
- Grundbuchordnung
- Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Häufige Fragen

Kann ich eine Kopie der Unterlagen bekommen?

Nein. Kopien aus dem Zahlenwerk sind nicht zulässig. Eigene handschriftliche Abschriebe sind erlaubt.

Warum bekomme ich keine Kopie der Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster?

Das Katasterzahlenwerk bedarf der fachlichen Interpretation durch Fachkräfte. Das ist im Vermessungs- und Katastergesetz so vorgesehen.

Aktualisiert am 12.10.2024